

**Allgemeine Ordnung von Entgelten im Hochschulsport
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**
(gemäß § 81 NHG)

1. Nutzung durch Universitätsmitglieder und -angehörige

1. Universitätsmitglieder und -angehörige können in der Regel die Angebote des Hochschulsports kostenfrei nutzen.
2. Für die Benutzung des Bades, der Sauna, Tennisplätze, Badmintonfelder, des Wochenendsports und für besonders kostenintensive Kurse werden Entgelte erhoben.
3. Die Höhe der Entgelte werden in der Regel von der Senatskommission für den Hochschulsport vor dem Ende des laufenden Semesters für das kommende Semester festgelegt.

2. Nutzung durch Nichthochschulangehörige

1. Nichthochschulangehörige können gemäß der vom MWK erlassenen Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport vom 07.05.1987 die Angebote des Hochschulsports nutzen.
2. Für die Teilnahme an den Angeboten des Hochschulsports werden gemäß § 81 NHG vom 21.01.1994 Entgelte in Form von Tages-, Semesterkarten, Eintrittsentgelten oder Kursgebühren erhoben.
3. Der Erwerb einer Tages- oder Semesterkarte berechtigt zur Teilnahme an allen Angeboten des Hochschulsports mit Ausnahme jener Angebote, für die Eintrittsentgelte, Platzmieten oder Kursgebühren erhoben werden.
4. Für die Teilnahme an Angeboten, für die Eintrittsentgelte, Platzmieten oder Kursgebühren erhoben werden, ist eine Tages- oder Semesterkarte nicht erforderlich. Die Teilnahme ist nach Entrichtung der entsprechenden Entgelte oder Gebühren möglich.
5. Die Höhe der Entgelte für Nichthochschulangehörige werden von der Senatskommission für den Hochschulsport vor dem Ende des laufenden Semesters für das kommende Semester festgelegt.

3. Überlassung der Sportstätten an Dritte

Die Sportstätten der Universität können an Dritte überlassen werden. Näheres regelt eine von der Senatskommission für den Hochschulsport verabschiedete Überlassungsordnung.

4. Verbuchung der Einnahmen

Die entsprechenden Entgelte und Gebühren sind als Einnahmen für den Hochschulsport zu buchen.

Oldenburg, den 22.06.1994

**Gebührenordnung für den Hochschulsport
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**
Wintersemester 1994/1995
(gem. § 81 NHG)

1. Gültigkeit

Die vorliegende Gebührenordnung ist gültig vom 01.10.1994 bis zum 15.03.1995.

2. Universitätsbad

2.1 Kostenlose Nutzung

Universitätsmitglieder und -angehörige können das Bad kostenlos nutzen:

Mo/Mi/Do/Fr 7.30 - 8.30 und 12.30 - 14.30 Uhr

2.2 Kostenpflichtige Nutzung

Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige können das Bad nutzen:

Mo/Mi/Do/Fr 16.00 - 21.00 Uhr
Di 16.00 - 19.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Einzelkarten	
Studierende/Kinder von 1 bis einschl. 17 Jahre/Schüler/ sozial benachteiligte Gruppen	2,50 DM
sonstige Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige	3,50 DM

2.3 Wochenendnutzung

Von Oktober bis März ist das Bad an 15 Wochenenden geöffnet in der Zeit:

So 10.00 - 16.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Die Eintrittsentgelte, die in der Woche erhoben werden, erhöhen sich jeweils um 1,00 DM.

3. Universitätssauna (einschl. Schwimmbadbenutzung)

3.1 Wochentagsnutzung

Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige können die Sauna nutzen:

Mo - Fr 16.00 - 21.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Studierende/Schüler/sozial benachteiligte Gruppen	8,00 DM
Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige	10,00 DM
Kinder von 1 bis einschl. 17 Jahre	6,00 DM

3.2 Wochenendnutzung

Von Oktober bis März ist die Sauna an 15 Wochenenden geöffnet in der Zeit:

So 10.00 - 16.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Die Eintrittsentgelte, die in der Woche erhoben werden, erhöhen sich jeweils um 2,00 DM.

4. Badmintonfelder

In der alten Sporthalle an der Ammerländer Heerstraße werden Badmintonfelder zu folgenden Zeiten vermietet:

So 10.00 - 20.00 Uhr
Sa 14.00 - 20.00 Uhr

Die Badmintonfeldmiete für eine Stunde beträgt:

Studierende/Schüler/sozial benachteiligte Gruppen	8,00 DM
Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige	10,00 DM

5. Kraftraum

Für die Benutzung des Kraftraumes im Sportzentrum am Uhlhornsweg wird für die Benutzung vom 01.10.1994 bis 15.03.1995 eine Gebühr erhoben:

Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige 50,00 DM

6. Kursgebühren

Für folgende Kurse werden Gebühren erhoben:

Erwachsenenschwimmkurs	60,00 DM für 10 Termine
Wassergymnastik	60,00 DM für 10 Termine
Kraftraining	30,00 DM für 5 Termine
Klettern	60,00 DM für Kurs
Tenniskurse	60,00 DM für 8 Termine
Gesellschaftstanz	50,00 DM für 10 Termine
Asiatische Bewegungsformen	25,00 DM
Karate, Selbstverteidigung, Aikido, Wochenendworkshops	30,00 DM
Kulturelle Sonderveranstaltung	Eintrittsentgelte (Höhe richtet sich nach anfallenden Kosten.
(z.B. Festivals, Aufführungen)	Entgelte decken diese ab)

Reiten, Segelfliegen

Gebühren (Höhe richtet sich nach den vertraglichen Bedingungen, da die Angebote im Auftrag des Hochschulsports von den Trägern durchgeführt werden, z.B. Reitstall. 5,00 DM/Teilnehmer verbleiben beim Hochschulsport als Bearbeitungsgebühr, der Rest geht an den Träger

Gesundheitsangebote:

Gebühren (Anmeldungen sind in der AOK und dem Hochschulsport möglich. Die erhobene Kursgebühr erhält die AOK, die die Finanzierung der Fachkräfte/Therapeuten usw. übernimmt, während die Universität die Räumlichkeiten stellt (durch Kooperationsvereinbarung geregelt).

7. Nutzerkarte für Nichthochschulangehörige

Nichthochschulangehörige, die älter als 17 Jahre sind, können eine Nutzerkarte erwerben, die zur Teilnahme an allen Hochschulsportangeboten berechtigt. Ausgenommen sind jene Angebote, für die Eintrittsentgelte, Platzmieten oder Kursgebühren erhoben werden. An diesen Angeboten ist bei Entrichtung der entsprechenden Entgelte oder Gebühren eine Teilnahme auch ohne Nutzerkarte möglich.

Gebühr:

Tageskarte	
Schüler/sozial benachteiligte Gruppen	2,00 DM
sonstige Nutzerinnen und Nutzer	3,00 DM
Semesterkarte (gültig vom 15.10.1994 - 15.03.1995)	
Schüler/sozial benachteiligte Gruppen	20,00 DM
sonstige Nutzerinnen und Nutzer	30,00 DM

Bei Belegung eines gebührenpflichtigen Kurses kann zusätzlich die Semesternutzerkarte für 10,00 DM erworben werden.

**Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(gem. § 81 NHG)**

§ 1

Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer nach § 33 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 100,-- DM pro Semester.

§ 2

Zahlungspflichtig sind alle Gasthörerinnen und Gasthörer. Eine Rückerstattung geleisteter Gebühren kann nur erfolgen, wenn die belegte Lehrveranstaltung ausfällt. Wer laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhält, kann auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden. Als Nachweis ist der letzte Bescheid über die Zahlung der laufenden Leistungen nach dem BSHG vorzulegen. Über den Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 1994 in Kraft.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Bearbeitet von

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

205-71021-13-2/94

2496

14. Juni 1994

Errichtung des Instituts für Volkswirtschaftslehre II
und Statistik im Fachbereich 4

Bezug: Bericht vom 2.6.1994 - V 5.30-71021/4

Antragsgemäß lasse ich hiermit für das neu errichtete
Institut für Volkswirtschaftslehre II und Statistik
eine Ausnahme gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 NHG zu.

Im Auftrage

Klusmann
(Klusmann)

022 015 003
1033

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-1
Teletex
5 11 89 956 - NdsLReg
Telex
9 23 414-56 nld

Telefax
(05 11) 1 20-23 93
Presse:
(05 11) 1 20-26 01
Adolfstr. 7:
(05 11) 1 20-23 48

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 GiroA Han (BLZ 250 100 30)